

Satzung KEBAP e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KEBAP KulturEnergieBunkerAltonaProjekt e.V.“.
Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet „KEBAP“.
Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - b) des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) insbesondere durch
 - (1) die Durchführung von Veranstaltungen und Begegnungen, welche Kunst und Kultur fördern,
 - (2) die Bereitstellung von Räumen für Kultur, Musik und nachbarschaftliche Veranstaltungen in Kombination mit Räumen für lokale Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien,
 - (3) die Anregung, Etablierung und Unterstützung einer auf regenerative und dezentrale Strukturen ausgerichteten Energieversorgung,
 - (4) die Umsetzung von Begegnungs- und Bildungsangeboten, welche Kultur, Ernährung, Klimaschutz, Klima- und Umweltbildung, nachhaltige Energieversorgung und soziales Engagement miteinander verbinden,
 - (5) die Durchführung von Veranstaltungen und Begegnungen, welche für eine solidarische Gesellschaft wirken und eine Beteiligung und Stärkung von nachbarschaftlichen Strukturen fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

6. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten allein auf Grund ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.
8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Eine Mitgliedschaft kann jederzeit in Textform beantragt werden.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Wird die Zustimmung verweigert, kann der/die Bewerber/in die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme entscheidet.
5. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen, das heißt regelmäßig am Mitglieder-Plenum teilnehmen und/oder in Arbeitsgruppen mitarbeiten bzw. besondere Aufgaben übernehmen.
6. Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die den Verein durch regelmäßige Zuwendungen unterstützen und dessen Ziele anerkennen.
7. Aktive Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform einen Wechsel vom aktiven in den fördernden Mitglieds-Status erklären.
Wenn ein bislang aktives Mitglied ohne Abgabe einer solchen Erklärung länger als sechs Monate nicht aktiv nach § 3 Abs. 5 war, wandelt sich die aktive in eine fördernde Mitgliedschaft. Der Vorstand informiert das jeweilige Mitglied über die Statusänderung in Textform. Die Statusänderung wird wirksam mit Zugang der Mitteilung beim Vorstand bzw. beim jeweiligen Mitglied. Ausgenommen von der Regelung sind Mitglieder des Vorstands.
8. Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins können einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt,

wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Ein Mitgliedsbeitrag ist von aktiven und fördernden Mitgliedern zu entrichten.
2. Die Beiträge für aktive und fördernde Mitglieder können unterschiedlich festgelegt werden.
3. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist bei Annahme der Mitgliedschaft der jeweils geltende Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
3. Der Ausschluss als aktives oder förderndes Mitglied wird mit sofortiger Wirkung vom Vorstand beschlossen. Das Mitglied muss mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung in Textform informiert werden und somit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - b) trotz Mahnung in Textform mit dem Beitrag zum 1.7. eines Kalenderjahres im Rückstand ist.
5. Die Mahnung erfolgt in Textform an die beim Verein hinterlegte Kontaktadresse des sich im Verzug befindlichen Mitglieds. Die Verantwortung für die Zustellfähigkeit trägt das Mitglied.
6. Zahlt das Mitglied nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mahnung den fälligen Beitrag, erfolgt der automatische Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Der Anspruch seitens des Vereins auf Zahlung des rückständigen Beitrags bleibt davon unberührt.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung online abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung ist möglich, indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist spätestens am Tage vor der Versammlung den Mitgliedern ein Link ggf. mit Einwahl- und Zugangsdaten bekanntzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postadresse, oder an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
7. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
 - a) Wahl des Vorstands.

- b) Entlastung des Vorstands nach schriftlicher Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
 - c) Misstrauensvotum gegen den Vorstand.
 - d) Genehmigung von Geschäften ab Euro 50.000 und von Kreditaufnahmen ab Euro 50.000.
 - e) Vergütungsordnung für Vorstandsvergütung.
 - f) Mitgliedsbeitragsordnung.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Auflösung des Vereins.
8. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder an der Versammlung teilnehmen bzw. durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind.
9. Andernfalls werden die aktiven Mitglieder zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist.
- Der Vorstand kann bereits bei Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hinweisen, dass für den Fall, dass am vorgegebenen Termin eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande kommt, eine zweite Versammlung an einem bereits festgelegten Tage abgehalten werden wird, die dann unabhängig von der Zahl der teilnehmenden aktiven Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- Die Termine der ersten und zweiten Mitgliederversammlung sollen einen Mindestabstand von 14 Kalendertagen haben.
10. Eingeladen werden aktive und fördernde Mitglieder.
11. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
12. Ein nicht teilnehmendes aktives Mitglied kann sein/ihr Stimmrecht auf ein teilnehmendes aktives Mitglied übertragen durch Mitteilung in Textform an den Vorstand vor der Mitgliederversammlung.
13. Ein aktives Mitglied darf das Stimmrecht von höchstens einem anderen aktiven Mitglied übertragen bekommen.
14. Wahlen und Beschlussfassungen finden nicht geheim statt.
15. Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit verlangen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf aktiven Mitgliedern.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - c) Verwaltung der Mitgliedschaften.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresabrechnung im Rahmen der Mitgliederversammlung.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt.
7. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen.
8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
12. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
13. Für Geschäfte ab Euro 50.000 und Kreditaufnahmen ab Euro 50.000 muss der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung einholen. Dies gilt nicht für die Beantragung und-Entgegennahme von Fördermitteln und Zuwendungen.
14. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

15. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Vereinsvorstand eine angemessene Vergütung erhalten. Dies bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Leistungsbeschreibung und der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
16. Beschlüsse des Vorstands sind spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Beschlussfassung in der zugehörigen Beschluss-Ablage zu dokumentieren.

§ 9 Vorstandswahlen

1. Ein Vorstandsmitglied wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Für ein Vorstandsamt kandidieren können nur aktive Mitglieder.
3. Eine Kandidatur in Abwesenheit kann stattfinden, wenn die Bereitschaft zur Kandidatur dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt wurde.
4. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung bestimmt aus den anwesenden aktiven Mitgliedern eine Wahlleitung.
6. Die Wahlleitung bittet um Vorschläge für die Vorstandswahlen.
Vorgeschlagene Personen müssen sich äußern, ob sie bereit sind, zu kandidieren und im Falle der Wahl, das Amt auszuüben.
7. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erhält.
8. Treten mehr Personen zur Wahl an, als Vorstände zu wählen sind, gilt folgende Regelung:
 - a) Gewählt sind die Personen in der Rangfolge mit den meisten Stimmen.
 - b) Sollte eine Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr kandidierenden Personen vorliegen, muss eine Stichwahl durchgeführt werden.
 - c) In der Stichwahl gilt die sog. relative Stimmenmehrheit, bei der es genügt, dass eine Person mehr Stimmen erhält als die andere.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder der Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand ein aktives Mitglied bis zum Ende der Amtszeit in den Vorstand berufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Die Nominierung des berufenen Mitglieds in den Vorstand muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
10. Ein Misstrauensvotum zur Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder erfordert eine Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahl der KEBAP Vertretung in den KEGA eG Vorstand

1. Der KEBAP e.V. ist Mitglied der KEGA eG und kann laut Satzung der KEGA eine Vertretung in den Vorstand der KEGA eG bestellen und abberufen (im Folgenden: Vertretung).
Das zuständige Wahlgremium dazu ist die Mitgliederversammlung des KEBAP e.V. Für die organisatorischen Abläufe gelten die Bestimmungen § 9 Vorstandswahlen.
2. Die Vertretung wird für unbestimmte Dauer gewählt.
3. Die Amtszeit ist unabhängig von den Wahlterminen und Amtszeiten der sonstigen Vorstände der KEGA eG. Die Amtszeit der jeweils aktuellen Vertretung endet mit der Wahl einer neuen oder durch Rücktritt der gewählten von der Funktion als Vorstand der KEGA eG.
4. Alle zwei Jahre soll die Mitgliederversammlung Gelegenheit haben eine neue Vertretung zu wählen, wenn dieser Wunsch von einem aktiven Mitglied des Vereins als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung beantragt wird.
5. Sollte die vom KEBAP e.V. in den Vorstand der KEGA eG gewählte oder berufene Vertretung vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt ausscheiden, so kann der Vorstand des KEBAP e.V. mit einfacher Mehrheit eine Nachfolge aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Vereins berufen, deren Amtszeit dann automatisch mit der nächsten Mitgliederversammlung des KEBAP e.V. endet und eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfordert.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen und Schriftform

1. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen bzw. deren Kenntnisnahme schriftlich zu erklären.
2. Veränderungen der Mitgliedschaft sind in Textform mitzuteilen.
3. Als Textform gelten Post, Fax, E-Mail und internetbasierte Kommunikationsplattformen, zu denen alle Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder Zugriff haben.
4. Als Absendedatum gelten das Datum des Poststempels, der E-Mail, des Fax oder der Bekanntgabe der Eintragung in die internetbasierte Kommunikationsplattform.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens eine Person für die Rechnungsprüfung, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen darf.

2. Bestellte Personen haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen und die Pflicht, mindestens einmal jährlich Kasse und Bücher zu prüfen, den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.

§ 13 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der Vorschlag für den neuen Satzungstext beigelegt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis »Rettet die Elbe« e.V., Nernstweg 22, 22765 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für dem Vereinszweck entsprechende, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
4. Die Liquidation obliegt dem Vorstand oder von der Mitgliederversammlung hierzu bestellten Vereinsmitgliedern.
5. Die vorstehenden Beschlüsse gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der Satzungen im Ganzen nicht.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorstehende Satzung entspricht dem Satzungswortlaut, der auf der Gründungsversammlung am 09.08.2011 beschlossen und am 03.12.2015, 01.11.2018, 25.11.2021, 07.07.2022 und 30.05.2024 geändert wurde.

KEBAP KulturEnergieBunkerAltonaProjekt e.V.

www.kulturenergiebunker.de